einmal öffentlich zu danken für ihre dem ganzen Buchhandel gewidmete Tätigkeit. Er erachtet es für die Pflicht des Buch-handels, daß er bereit ist, alles zu tun, um weiteres Unheil zu verhüten und die erprobte Stellung Leipzigs dauernd zu erhalten.

Samburg, den 7. Mai 1919.

Samburg-Altonaer Buchhändler-Berein.

Der Umfang des Vereicherungsanspruchs im Urheberrecht.

Bon Dr. Gris E. Roch, Rechtsanwalt in Berlin.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 4. April 1917 (Sammlung Band 90, S. 137 ff.) unter Hinveis auf die Entstehungsgeschichte des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 und des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 in übereinstimmung mit der herrschenden Lehre angenommen, daß die Bestimmungen der §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die ungerechtsertigte Bereicherung auch auf dem Gebiete des Urheberrechts gelten.*)

Der Urheber eines Runftwerkes tann alfo denjenigen, der bas Werk unbefugt verwertet, auch dann in Sohe der burch die Berwertung erlangten Bereicherung in Anspruch nehmen, wenn eine Klage auf Schadenersat mangels Berschuldens des Anfpruchsgegners nicht gegeben ift. über den Umfang diefes Bereicherungsanspruchs entscheidet das Reichsgericht nicht. Es stellt lediglich fest, daß die Beklagte durch den Bertrieb des Musters, um das es sich in dem vorliegenden Falle handelt, Vorteile erlangt hat, und zwar ohne rechtlichen Grund auf Roften der Klägerin, weil fie zur Berwertung des Mufters nicht berechtigt war und durch diese Berwertung die Möglichkeit, bas Mufter abzusenen, zum Nachteil der Klägerin beeinflußt hat. Die Formulierung des Reichsgerichts erscheint wenig glüdlich, da sie den Zusammenhang zwischen Grund und Sobe bes Bereicherungsanspruches berwischt. Der Bereicherungs. anspruch des Urhebers eines Runft- oder Schriftwerkes gegen den unbefugten Benuger ftugt fich darauf, daß der Anspruchsgegner bas dem Urheber ausschließlich zustehende Rugungsrecht an dem Werke unberechtigt benutt und dadurch Borteile auf Roften bes Urhebers erlangt hat. Auf Roften des Urhebers find die Borteile aber nur dann erlangt, wenn mit Bahricheinlichkeit anzunehmen ift, daß ohne den unberechtigten Eingriff der Urheber selbst nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Unftalten oder Borkehrungen, mit Bahrscheinlichkeit diesen Muten gezogen hätte, wenn ihm also durch den unberechtigten Eingriff des Dritten Gewinn entzogen ift.

In dieser Bestimmung des Grundes des Bereicherungsanspruchs im Urheberrecht, die sich aus § 252 des Bürgerlichen Gessehuchs ergibt, liegt aber zugleich die Begrenzung seines Umsanges. Der Urheber kann von dem unberechtigten Benutzer seines Werkes mit der Bereicherungsklage nicht etwa ohne weiteres alles herausverlangen, was er durch die unberechtigte Vervielfältigung und Verbreitung verdient hat. Er kann vielmehr nur die Herausgabe dessen beanspruchen, was der Anspruchsgegner ohne Benutzung des Urheberrechts nicht verdient hätte, und auch das nur, soweit es ohne den unberechtigten Eingriff in das Vermögen des Urhebers geflossen wäre.

Wenn der unbesugte Benutzer also, wie in dem vom Reichsgericht entschiedenen Falle, ein kunstgewerbliches Erzeugnis in
einer Zeitschrift abbildet, so liegt eine Bereicherung auf Grund
des fremden Rechtes nur insoweit vor, als die Einnahmen aus
den Nummern der Zeitschrift, in denen die Abbildung erschienen
ist, auf der Abbildung des Werles beruhen. In zahlreichen
Fällen wird hiervon keine Rede sein, weil der Absah der Zeitsschrift dadurch nicht erhöht worden ist. Aber selbst in dem
Falle, in dem dies zutreffen sollte, kann eine Bereicherung

auf Kosten des Urhebers nur dann angenommen werden, wenn die Einnahmen durch den Verkauf der Zeitschrift erzielt worden sind und nicht etwa auf dem Anzeigenteil beruhen. Dadurch, daß der Umfang der Zeitung steigt, werden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zwar auch die Einnahmen aus den in der Zeitschrift erscheinenden Anzeigen steigen. Dies sind aber keine Einnahmen auf Kosten des Urhebers, d. h. Gewinn, den ohne die unbefugte Veröffentlichung der Urheber selbst gezogen hätte.

Auch wenn der unberechtigte Benuter das Mufter, deffen urheberrechtlicher Schut ihm in entschuldbarer Beise unbekannt war, als Platimufter durch ein chemisches Berfahren auf Bapier übertragen und fo in den Sandel bringen läßt, wird man nicht ohne weiteres ben gesamten Gewinn aus dem Bertauf diefes Platimufters als ungerechtfertigte Bereicherung auf Roften des Urhebers des kunftgewerblichen Erzeugnisses anfeben durfen. Das durch das Runftichungefen geschütte Erzeugnis fann unter Umftanden jeder gewerblichen Verwertbarfeit entbehren. Der Gewinn, den der Benuger mit der Berbreitung als Blättmufter erzielt, beruht dann nicht auf dem Urheberrecht, sondern auf der besonderen Beranstaltung, die ber angeblich Bereicherte getroffen hat. Gein Gewinn ware nach dem gewöhnlichen Berlauf der Dinge, auch ohne den unberechtigten Eingriff, nicht dem Urheber zugeflossen, sondern gang ausgehlieben. Anders liegt die Sache, wenn auch der Urheber besondere Anstalten getroffen hat, die die gewerbliche Berwertbarkeit des Mufters begründen oder fteigern. Dann wird man annehmen muffen, daß infolge besonderer Umftande ihm der Gewinn zugefloffen ware.

Der Optimift als Vertäufer.

Bon Sorft Schöttler.

Ich stehe oft in den Buchhandlungen und beobachte immer wieder dasselbe: der eine verkauft spielend, was er will, und die anderen verkaufen unter unendlichen Schwierigkeiten kaum das, was verlangt wird. Möglich, daß die anderen die besseren Menschen sind, aber der eine ist unbestritten der bessere Berstäufer.

Die Sache spielt sich meist so ab: noch eben hat irgend ein Jemand ganz zufunftöfroh und selbstsicher auf der Straße gelächelt, da fällt ihm im Borbeigehen ein, daß er ein Buch kaufen soll. Schon während er die Tür öffnet, wird er zum Bessimisten, zum ausgesprochenen Pessimisten: vielleicht gibt es zwei Bücher, die denselben Titel haben, und dann nimmt er selbstverständlich das falsche, oder das Buch kostet mehr, als er Geld einsteden hat, oder das Buch hat einen gelben Einband, während Amalie es grün haben will, oder das Buch ist überhaupt nicht da; irgend etwas klappt immer nicht, wenn man ein Buch kaufen soll.

Und nun trifft diefes Ungludswurm bou Raufer ausgerechnet auf einen Berkäufer, der ichon so dreinschaut, als wenn überhaupt niemals die Buniche der Rundschaft befriedigt merden könnten. Ein aweifelndes Ropfschütteln ift feine Antwort ouf die Frage, ob das Buch vorrätig fei. Prompt fehrt er vom Lager mit der Nachricht gurud, daß fein Zweifel berechtigt war. Traurig steben fich die beiden Bessimisten gegenüber. Da kommt dem Berfäufer der rettende Gedante, daß das Buch ja beforgt werden tonne. Der Berfäufer atmet auf. Sofort außert ber Berkäufer jedoch Bedenken, ob das Buch beim Berleger noch borrätig fei. Er schlägt in einem diden Buche nach. Der Räufer schwebt in Todesangft, ob auf diefen enggedrudten Geiten auch wirklich das Gewünschte zu finden ift. Er hilft suchen und ärgert fich, daß er fich in diefen Buchhandlergeheimschriften nicht zurechtfindet. Endlich ift's heraus: Ja, es fann beforgt werden. "Aber bei den heutigen Berhältnissen dauert es oft lange«, fagt der Berkaufer warnend. Da verliert der Raufer ichließlich doch den Mut. Lieber kauft er Amalie den teueren but, als daß er noch länger diese Qualen aussteht. Die ichnichterne Frage des Berkaufers, ob es denn nicht ein anderes Buch fein fonne, überhort er einfach: nur raus!

^{*)} Aus den Gründen der Entscheidung läßt fich für die Geltung des Bereicherungsanspruches auf dem Gebiete der gewerblichen Schutrechte nichts entnehmen.